

RS OGH 1982/3/4 7Ob18/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1982

Norm

ABGB §431

VersVG §69

VersVG §70

Rechtssatz

Das Eigentum an unbeweglichen Sachen, die im Grundbuch eingetragen sind, geht gemäß§ 431 ABGB erst mit der Einverleibung des Eigentums zugunsten des Erwerbers auf diesen über. Daraus wurde abgeleitet, daß das im § 70 Abs 2 VersVG angeführte Kündigungsrecht des Erwerbers des versicherten Gegenstandes von diesem erst nach der Zustellung des Beschlusses über die Einverleibung seines Eigentumsrechtes ausgeübt werden kann. § 69 VersVG sagt allerdings nichts darüber, ob nicht schon vorher auch das Interesse des Käufers mitversichert ist. In der Gebäudeversicherung wird man diese in der Regel bezüglich der Zeit zwischen Gefahrenübergang und Eigentumswechsel durch Grundbuchsumschreibung bejahen müssen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/82

Entscheidungstext OGH 04.03.1982 7 Ob 18/82

SZ 55/32 = VersR 1984,972

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0011278

Dokumentnummer

JJR_19820304_OGH0002_0070OB00018_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at